Richtlinien
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Ost)

(Lehrer-Richtlinien-O der TdL)

(Bereinigte Fassung nach Maßgabe der Tarifeinigung vom 10. März 2011
gemäß Beschluß der 12./2011 Mitgliederversammlung der TdL am 19./20. Dezember 2011)

Die Mitgliederversammlung beschließt, das Entgelt der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte, für die die Entgeltordnung nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L nicht gilt, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder in Verbindung mit § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 auf der Grundlage des § 17 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder und der Lehrer-Richtlinien-O der TdL in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung sowie unter Berücksichtigung der Tarifeinigung vom 10. März 2011 wie folgt zu regeln:

Vorbemerkung:
Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in dieser Richtlinie die Begriffe des Beschäftigten immer in dem Sinne gebraucht, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen.

A. Lehrkräfte an allgemein bildenden und an berufsbildenden Schulen, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind

1. Nach § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991, der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder über den 31. Dezember 2011 hinaus fortgilt, sind die Lehrkräfte in der Vergütungsgruppe des BAT-O eingruppiert, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher der Angestellte eingestuft wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde. Gemäß § 17 Abs. 7 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder richtet sich die Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen des TV-L auch über den 31. Dezember 2011 hinaus nach Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder. Die sich hieraus ergebende Vergleichbarkeit der für die Lehrkräfte in Betracht kommenden Besoldungs- und Entgeltgruppen weist die nachstehende Übersicht aus:

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe
A 7	6
A 8	8
A 9	9*
A 10	9
A 11	10
A 12	11
A 13	13
A 14	14
A 15	15

*) Entgeltgruppe 9 mit Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

2. (nicht belegt)

3. Lehrkräften, die durch ausdrückliche Anordnung zum Schulleiter oder zum ständigen Vertreter des Schulleiters bestellt sind, kann eine Zulage in der Höhe gezahlt werden, wie sie vergleichbaren beamteten Lehrkräften als Schulleitern bzw. ständigen Vertretern von Schulleitern als Amtszulage nach der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zusteht.

4. Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform (Schulart) verwendet werden, erhalten Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung: sie erhalten jedoch kein höheres Entgelt als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden. Abweichend von Satz 1 letzter Halbsatz erhalten Lehrkräfte mit der Befähigung für den Unterricht an Sonderschulen oder vergleichbaren Schulformen, die an Grundschulen, Hauptschulen oder vergleichbaren Schulformen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung.

5. Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulformen (Schularten) beschäftigt sind, werden nach ihrer überwiegenden Tätigkeit vergütet. Für die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit ist von der Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform (Schulart) auszugehen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Lehrkräfte, die an additiven/kooperativen Gesamtschulen beschäftigt sind.

6. Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen oder vergleichbaren Schulformen sowie Orientierungsstufen (Erprobungs-, Förder- oder Beobachtungsstufen) werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet.

B. Sonstige Lehrkräfte an allgemein bildenden und an berufsbildenden Schulen

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis, die nicht unter Abschnitt A fallen, können in die Entgeltgruppen des TV-L höchstens wie folgt eingruppiert werden:

I. <u>Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen</u>

Entgeltgruppe

1.

2. Ausländische Lehrer an Grund- oder Hauptschulen

mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen 9

2 a. Ausländische Lehrer an Grund- oder Hauptschulen

ohne Ausbildung nach Fallgruppe 2 mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen 9

3. Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern an Grund- oder Hauptschulen

mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG,

die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen 9

(Dieses Merkmal gilt nicht für Beschäftigte der Fallgruppen 5 bis 20.)

4. Religionslehrer

mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 9

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die oberste Landesbehörde unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieser Richtlinien die Eingruppierung in einer niedrigeren Entgeltgruppe fest.)

5. Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer

mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung

als Sprachlehrer in einem Fach 9

6. Diplom-Sportlehrer

mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit 9

7. Kunsterzieher,

die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder

nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit 9

8. Musikerzieher,

die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad "Diplom-Musiklehrer" erworben haben oder

nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit 9

8 a. Erzieherinnen und Freundschaftspionierleiter

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach sowie einer erfolgreich abgelegten Erweiterungsprüfung für die Sekundarstufe I oder die Primarstufe in einem dritten Fach
in der Tätigkeit von Lehrern 9

(Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern und Freundschaftspionierleitern gleichgestellt werden können.)

8 b. Erzieherinnen und Freundschaftspionierleiter

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach
in der Tätigkeit von Lehrern 9*

(Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern und Freundschaftspionierleitern gleichgestellt werden können.)

8 c. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionierleiter

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
und Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach
in der Tätigkeit von Lehrern 9*

(Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakonen und Freundschaftspionierleitern gleichgestellt werden können.)

8 d. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionierleiter

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
in der Tätigkeit von Lehrern 8

(Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakonen und Freundschaftspionierleitern gleichgestellt werden können.)

9.	Technische Lehrer, die in einem Land die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 9 erworben haben,	9
10.	Technische Lehrer mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer	9
11.	Technische Lehrer mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens ein Fach	8
12.	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung (Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer, deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.)	9*
13.	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege	8
14.	Werklehrer mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen, wenn die Ausbildung den Abschluss einer Realschule und ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut voraussetzt	9*
15.	Werklehrer mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen	8
16.	Musiklehrer	9*

17. Zeichenlehrer	9*
18. Lehrer für Kurzschrift und Textverarbeitung	9*
19. Lehrer für Kurzschrift oder Textverarbeitung	7
20. Sonstige Beschäftigte in der Tätigkeit von Lehrern	6

II. Lehrkräfte an Realschulen

1.

2. Lehrer in der Tätigkeit von Realschullehrern

mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen 10

2 a. Ausländische Lehrer an Realschulen

mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und mindestens voller Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen 10

2 b. Ausländische Lehrer an Realschulen

ohne Ausbildung nach Fallgruppe 2 a mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und mindestens voller Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen 9

3. Lehrer in der Tätigkeit von Realschullehrern

mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG,

die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen 10

(Dieses Merkmal gilt nicht für Beschäftigte der Fallgruppen 5 bis 11.)

4. Religionslehrer

mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 10

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die oberste Landesbehörde unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieser Richtlinien die Eingruppierung in einer niedrigeren Entgeltgruppe fest.)

5. Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer

mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung

als Sprachlehrer 10

6. Diplom-Sportlehrer

mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit 10

7. Kunsterzieher,

die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder

nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgeschlossen haben, mit entsprechender Tätigkeit 10

8. Musikerzieher,

die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad "Diplom-Musiklehrer" erworben haben oder

nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymna-

sium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit 10

9. Musiklehrer

mit Prüfung für das Fach Musik an Realschulen 10

10. Musiklehrer oder Zeichenlehrer 9

11. Erzieherinnen und Freundschaftspionierleiter

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach sowie einer erfolgreich abgelegten Erweiterungsprüfung für die Sekundarstufe I in einem dritten Fach
in der Tätigkeit von Lehrern 10

(Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern und Freundschaftspionierleitern gleichgestellt werden können.)

Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen (vgl. Unterabschnitt I Nrn. 8 a bis 13 und 20) eingruppiert.

III. Lehrkräfte an Sonderschulen oder an vergleichbaren Schulformen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sonderschullehrern oder von Lehrern an vergleichbaren Schulformen

mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- oder Hauptschulen, die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen, 10

1 a. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sonderschullehrern oder von Lehrern an vergleichbaren Schulformen

mit abgeschlossener Hochschulausbildung als "Diplompädagoge mit Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung" (aufbauend auf einer abgeschlossenen Ausbildung als Lehrer für untere Klassen), die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen 10

1 b. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sonderschullehrern oder von Lehrern an vergleichbaren Schulformen

mit abgeschlossener Hochschulausbildung als "Diplom-rehabilitationspädagoge", die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen 10

2. Religionslehrer

mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 10

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die oberste Landesbehörde unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieser Richtlinien die Eingruppierung in einer niedrigeren Entgeltgruppe fest.)

3. Ausländische Lehrkräfte an Sonderschulen oder an vergleichbaren Schulformen

mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und mindestens voller Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen 10

3 a. Ausländische Lehrkräfte an Sonderschulen oder an vergleichbaren Schulformen

ohne Ausbildung nach Fallgruppe 3 mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und mindestens voller Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen 9

4. (nicht belegt)

5. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung 10

(Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der KMK vom 7. Oktober 1994

zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.)

6. Erzieherinnen und Freundschaftspionierleiter

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach sowie einer erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfung für das Lehramt der Sonderpädagogik
in der Tätigkeit von Lehrern 10

(Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern und Freundschaftspionierleitern gleichgestellt werden können.)

7. Erzieherinnen und Freundschaftspionierleiter

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach
in der Tätigkeit von Lehrern 9

(Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern und Freundschaftspionierleitern gleichgestellt werden können.)

8. (nicht belegt)

9. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionierleiter

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
in der Tätigkeit von Lehrern 9*

(Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakonen und Freundschaftspionierleitern gleichgestellt werden können.)

10. Beschäftigte ohne Ausbildung nach Fallgruppe 6, Fallgruppe 7 oder Fallgruppe 9

 mit anderweitiger Ausbildung
 in der Tätigkeit von Lehrern 8

11. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionierleiter

 mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
 und mindestens 12-monatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung
 als pädagogische Unterrichtshilfen 9*

 (Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakonen und Freundschaftspionierleitern gleichgestellt werden können.)

12. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionierleiter

 mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
 als pädagogische Unterrichtshilfen 8

 (Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakonen und Freundschaftspionierleitern gleichgestellt werden können.)

13. Beschäftigte ohne Ausbildung nach Fallgruppe 11 oder Fallgruppe 12

 als pädagogische Unterrichtshilfen 6

Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Realschulen eingruppiert.

IV. Lehrkräfte an Gymnasien

1.

2. Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten

mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die überwiegend Unterricht in einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, 11

3. Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten

mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG,

die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen, 11

(Dieses Merkmal gilt nicht für Beschäftigte der Fallgruppen 5 bis 13.)

3 a. Ausländische Lehrer an Gymnasien

mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und mindestens voller Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen, 10

3 b. Ausländische Lehrer an Gymnasien

ohne Ausbildung nach Fallgruppe 3 a mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und mindestens voller Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen, 9

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Religionslehrern

mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die oberste Landesbehörde unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieser Richtlinien die Eingruppierung in einer niedrigeren Entgeltsgruppe fest.)

5. Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer

mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung

als Sprachlehrer 11

6. Diplom-Sportlehrer

mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung

mit entsprechender Tätigkeit 11

7. Kunsterzieher,

die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder

nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit 11

8. Musikerzieher,

die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad "Diplom-Musiklehrer" erworben haben oder

nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil

der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit 11

9. Musikerzieher

mit achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer Hochschule für Musik und staatlicher Prüfung für Musiklehrer und Zweiter Prüfung im Fach Jugend- und Volksmusik 10

(Die Länder werden ermächtigt, zu entscheiden, welche sonstigen Musiklehrer aufgrund ihrer künstlerischen Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen als gleichwertig anzusehen sind.)

10. Kunsterzieher oder Musikerzieher

ohne Ausbildung nach Fallgruppe 7, Fallgruppe 8 oder Fallgruppe 9 mit anderweitiger Ausbildung und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen 10

(Die Entscheidung über die Eingruppierung dieser Lehrer trifft die oberste Landesbehörde.)

11. Kunsterzieher oder Musikerzieher,

die nicht unter die Fallgruppen 7 bis 10 fallen 9

12. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer

mit staatlicher oder staatlicher anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung 9

(Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer, deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.)

13. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer

mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege 9*

Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen eingruppiert.

V. Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

Lehrer

in der Tätigkeit von Fachlehrern, Fachoberlehrern, Fachschullehrern, Fachschuloberlehrern, technischen Lehrern, Werkstattlehrern oder Werkmeistern, wenn der entsprechende Beamte

im Eingangsamt in die Besoldungsgruppe

A 13 eingestuft ist	11
A 12 eingestuft ist	11
A 11 eingestuft ist	10
A 10 eingestuft ist	9
A 9 eingestuft ist	9*
A 8 eingestuft ist	7

(Dabei werden

a) Lehrer mit einem nach dem 3. Oktober 1990 erworbenen Abschluss als Diplommedizinpädagoge, die in ihrem Fach berufstheoretischen Unterricht erteilen, der Entgeltgruppe 11

b) Diplompädagogen mit einer Lehrbefähigung bezogen auf das Ausbildungsprofil der Fachschule oder Berufsfachschule, an der sie als Lehrkraft tätig sind, und bei Unterrichtserteilung in einem Fach, das dem Berufsfeld des Studienfaches entspricht, entsprechend dem Beschluss der KMK vom 7. Oktober 1994 der Entgeltgruppe 10

c) Lehrer mit Abschluss als Ingenieurpädagoge oder Meister oder mit abgeschlossener Fachschulausbildung, die in ihrem Fach berufstheoretischen Unterricht erteilen, der Entgeltgruppe 9

d) Lehrer ohne Ausbildung nach Buchstabe c, jedoch mit erfolgreich abgeschlossener anderweitiger Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach der Systematik der Facharbeiterberufe nach dem Recht der ehemaligen DDR, die in ihrem Fach berufstheoretischen oder berufspraktischen Unterricht erteilen, der Entgeltgruppe 9*

zugeordnet.)

Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien eingruppiert.

VI. Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen sowie an verselbständigten Orientierungsstufen (Erprobungs-, Förder- oder Beobachtungsstufen)

1. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 11 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien eingruppiert.

2. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 7 bis 10 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Realschulen eingruppiert.

3. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 und 6 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Hauptschulen eingruppiert.

VII. Lehrkräfte an Mittelschulen (Sachsen), Regelschulen (Thüringen) und Sekundarschulen (Sachsen-Anhalt) und Oberschulen (Brandenburg)

Lehrkräfte an Mittelschulen (Sachsen), Regelschulen (Thüringen) und Sekundarschulen (Sachsen-Anhalt) und Oberschulen (Brandenburg) werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Realschulen eingruppiert.

VIII. Lehrkräfte an Schulkindergärten oder an Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

1. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung

 mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung)

 als Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse einer Sonderschule oder einer vergleichbaren Schulform 9

2. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung

 als Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse einer Sonderschule oder einer vergleichbaren Schulform 9

(Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der KMK vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.)

3. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung

als Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse 9

(Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der KMK vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.)

4. Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionierleiter

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und mindestens 12-monatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung

als Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse 9

5. (nicht belegt)

6. Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten, Kinderdiakone und Freundschaftspionierleiter

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung

in einem Schulkindergarten oder in einer Vorschulklasse 9*

Protokollerklärungen zu Abschnitt B:

Nr. 1 Für die Auslegung des Begriffs "abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule" gilt die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L. Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt

auch ein abgeschlossenes Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, welches das zuständige Landesministerium als gleichwertig anerkannt hat.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts I Fallgruppe 1 und des Unterabschnitts II Fallgruppen 1 und 2 die Erste Staatsprüfung für das betreffende Lehramt (Erste Lehramtsprüfung) an einer wissenschaftlichen oder einer pädagogischen Hochschule als Nachweis des abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Entsprechendes gilt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bei der Anwendung des Tätigkeitsmerkmals des Unterabschnitts IV Fallgruppe 2.

Nr. 2 Für die Eingruppierung ist auf diejenige Tätigkeit abzustellen, die zeitlich mindestens zur Hälfte und nicht nur vorübergehend auszuüben ist. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.

Nr. 3 Erhalten Lehrer im Beamtenverhältnis für Tätigkeiten in einer bestimmten Schulform (Schulart) Amts- oder Stellenzulagen, wird im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrern, die unter diesen Abschnitt fallen, unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine persönliche Zulage gezahlt, es sei denn, dass die Heraushebung der Tätigkeit bei dem Lehrer durch die Eingruppierung berücksichtigt ist. Die persönliche Zulage ist zusatzversorgungspflichtig, soweit die Stellenzulagen ruhegehaltfähig sind.

Nr. 4 Nr. 5 des Abschnitts A gilt entsprechend.

Nr. 5 Hat der Beschäftigte am 1. Juli 1995 Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesen Richtlinien eingruppiert ist, wird diese Vergütung für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses durch das Inkrafttreten dieser Richtlinien nicht berührt.

*) Entgeltgruppe 9 mit Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

C. Übergangs- und Außerkrafttretensregelungen

1. Für in den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012 diese Lehrer-Richtlinien.

2. [1]In den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte

 - deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen,

 sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2012 in diese Lehrer-Richtlinien übergeleitet; Nr. 3 bleibt unberührt.

[2]Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen nach Anlage 2 Teil B / Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

Protokollerklärung zu Nr. 2:

Eine Überprüfung und Neufestsetzung aller Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in diese Lehrer-Richtlinien nicht statt.

3. [1]Ergibt sich in den Fällen der Nr. 2 Satz 1 nach diesen Lehrer-Richtlinien gegenüber den bis zum 31. Dezember 2011 unter Anwendung der Anlage 2 Teil B / Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder geltenden Lehrer-Richtlinien eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aus diesen Lehrer-Richtlinien ergibt.

[2]Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-L). [3]War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

4. [1]Der Antrag nach Nr. 3 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück; nach dem Inkrafttreten dieser Lehrer-Richtlinien eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Nr. 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt.

[2]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.

5. Die bisherige Fassung der Lehrer-Richtlinien der TdL vom 22. Juni 1995 (in der Fassung der Vierten Änderung durch die 3./2007 Mitgliederversammlung der TdL am 13. Juni 2007) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.